

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1090/80 DER KOMMISSION**

vom 2. Mai 1980

**über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6, Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Interventionsmaßnahmen auf dem Schweinefleischsektor können beschlossen werden, wenn der Durchschnittspreis für geschlachtete Schweine auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft unter 103 v. H. des Grundpreises liegt und damit zu rechnen ist, daß er sich weiterhin unter diesem Niveau hält.

Die Marktlage ist durch einen deutlichen Rückgang der Preise gekennzeichnet, die unter dem genannten Niveau liegen. Aufgrund der jahreszeitlichen Entwicklung dürfte diese Lage weiter andauern.

Es ist erforderlich, Interventionsmaßnahmen zu treffen ; diese können auf Beihilfen für die private Lagerhaltung in einem begrenzten Zeitraum beschränkt werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2763/75 des Rates<sup>(3)</sup> kann die Verkürzung oder Verlängerung der Lagerzeit beschlossen werden, wenn die Marktlage es erfordert. Eine Verkürzung der Lagerzeit kann sich insbesondere infolge höherer Gewalt ergeben, wie in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1092/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch<sup>(4)</sup> vorgesehen. Es sollten also zusätzlich zu den Beihilfebeträgen für eine bestimmte Lagerzeit die Zuschlags- und Abzugsbeträge bei Verlängerung oder Verkürzung dieser Zeit festgesetzt werden.

Um die Verwaltungs- und Kontrollarbeit, die sich aus den Vertragsabschlüssen ergeben, zu erleichtern, erscheint es angebracht, Mindestmengen festzusetzen.

Die Kautions sollte so hoch sein, daß sie die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen seitens des Lagerhalters gewährleistet.

Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Von 5. bis 30. Mai 1980 können Anträge auf Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1092/80 gestellt werden. Das Verzeichnis der beihilfefähigen Erzeugnisse und die zugehörigen Beträge befinden sich im Anhang.

(2) Wird die Lagerzeit verlängert oder verkürzt, so wird der Beihilfebetrag entsprechend angepaßt. Die monatlichen und täglichen Zuschlags- und Abzugsbeträge sind im Anhang in den Spalten 6 und 7 festgesetzt.

*Artikel 2*

Die Mindestmengen je Vertrag und Erzeugnis sind folgende :

- a) für ganze und halbe Tierkörper : 50 Tonnen,
- b) für Schinken, Schultern, Kotelettstränge und Bäuche (auch Bauchspeck) : 20 Tonnen.

*Artikel 3*

Die Einlagerungen müssen 24 Tage nach Vertragsabschluß beendet sein.

Die Kautions beträgt 30 v. H. der im Anhang festgesetzten Beihilfebeträge.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1980 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 19.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 22 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

## ANHANG

(in ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnisse, für die Beihilfen gewährt werden	Beihilfebeträge für eine Lagerzeit von			Betrag	
		4 Monaten	5 Monaten	6 Monaten	Monatliche Zuschläge	Tägliche Abzüge
1	2	3	4	5	6	7
ex 02.01 A III a) 1	Ganze oder halbe Tierkörper, ohne Kopf, Backen, Fettbacken, Flomen, Nieren, Vorderfüße, Schwanz, Saum- und Stichfleisch und Rückenmark, frisch oder gekühlt	240	264	288	24	0,80
ex 02.01 A III a) 2	Schinken mit Knochen, auch ohne Schwarte oder Fett, frisch oder gekühlt	280	310	340	30	1,—
ex 02.01 A III a) 3	Schultern mit Knochen, auch ohne Schwarte oder Fett, frisch oder gekühlt	280	310	340	30	1,—
ex 02.01 A III a) 4	Kotelettstränge mit Kamm, frisch oder gekühlt	280	310	340	30	1,—
ex 02.01 A III a) 5	Bäuche, auch Bauchspeck, auch ohne Schwarte und Rippen, frisch oder gekühlt	140	160	180	20	0,67

*Zur Beachtung:*

- Die für die Erzeugnisse der Tarifstelle ex 02.01 A III a) 1 vorgesehene Beihilfe kann auch frischen Schweinekörpern mit dem „Wiltshire-Schnitt“, d. h. ohne Kopf, Backen, Fettbacken, Füße, Schwanz, Flomen, Nieren, Filetstück, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftbein und Zwerchfell, zugute kommen.
- Die Kotelettstränge unter ex 02.01 A III a) 4 verstehen sich mit oder ohne Schwarte, die zugehörige Speckschicht darf jedoch gegebenenfalls einschließlich Schwarte 25 mm nicht übersteigen.